



VSV Newsletter 16-2019



250 Klagen gegen Audi

VSV vermittelt 250 kosten- und risikolose Einzelklagen gegen Audi in Sachen Diesel-Skandal. Es gilt: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!"

[Erklärvideo](#)

In **Deutschland** machen Anwälte die Erfahrung, dass **Einzelklagen gegen VW und Audi idR günstig verglichen** werden. Das soll nicht bekannt werden, daher wird regelmäßig eine **Verschwiegenheitsvereinbarung** geschlossen.

Aber auch für die Kunden **positive Urteile** häufen sich. Da kommt es aber darauf an, vor welchem Gericht man klagt. Während das Landgericht Braunschweig (zuständig für die VW Zentrale in Wolfsburg) mehrheitlich abweist, ist die Situation bei vielen anderen Landgerichten gerade umgekehrt.

Die Gerichte sprechen **Rückzahlung des Kaufpreises samt Zinsen** ab Zahlung **abzüglich einer Nutzungsentschädigung für gefahrene Kilometer** zu. Da muss man das Fahrzeug aber zurückstellen. Wer sein Auto behalten will, kann in einem Vergleich oder nach einem positiven Urteil auch eine **Preisminderung in Höhe von 15 - 20 Prozent** vereinbaren.

Es gibt auch bereits einzelne **Entscheidungen**, wo die Gerichte wegen der "vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung" den Beklagten **keine Nutzungsentschädigung** zuspricht.

Im Lichte dieser Entwicklung bieten **Prozessfinanzierer in Deutschland** inzwischen auch die Finanzierung von Einzelverfahren an. Der VSV konnte mit dem Finanzierer MyRight und der Anwaltskanzlei **Rogert&Ulbrich** für 250 Einzelklagen gegen Audi eine Finanzierungsvereinbarung treffen und hat nun die Aktion "**250 Klagen gegen Audi**" gestartet.

Die Aktion richtet sich nicht nur an **Verbraucher** (wie bei der Musterfeststellungsklage), sondern insbesondere **auch an Unternehmer**. Geklagt werden **Audi-Modelle** die den **Skandalmotor von VW (EA 189 1.6 oder 2.0 Liter Diesel Euro 5)** eingebaut haben und jene **Audi-Motoren mit 3.0 und 4.2 Liter Diesel Euro 6**, die in den größeren Audis und im VW Touareg sowie bei Porsche verbaut wurden.

Die Klage wird beim **Landgericht Ingolstadt** eingebracht und richtet sich auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Autos. Die Klagsführung ist für die Kläger **kosten- und risikolos**. Dafür bekommt der **Finanzierer 25 - 25 Prozent vom Ergebnis** (25% bei Rückzahlung gegen Rückgabe des Autos, 35% bei Preisminderung).

Beispiel 1:

◦ Kaufpreis Audi	68.000 Euro
◦ Km bei Übergabe	10.000
◦ Km heute	70.000
◦ Gesamtlauflistung km	300.000
◦ Benützungsentgelt	$68.000 \times 60.000 \text{ (gefahrene Kilometer)} / 300.000 = 13.600$
◦ Kaufpreis – Benützung	54.400 Euro
◦ Erfolgsquote 25%	13.600 Euro
◦ Auszahlungsbetrag	40.800 Euro (bei Rückgabe des Fahrzeuges)

Beispiel 2:

◦ Kaufpreis Audi	68.000 Euro
◦ Wertminderung 20%	13.600 Euro
◦ Erfolgsquote 35%	4.760 Euro
◦ Auszahlungsbetrag	8.840 Euro (ohne Rückgabe des Fahrzeuges)

Wir kann man an der Aktion teilnehmen?

- Man kann **nur teilnehmen**, wenn man bislang **weder individuell noch durch Teilnahme an einer Sammelklage oder bei der Musterfeststellungsklage** Ansprüche **gerichtlich geltend** gemacht hat.
- Teilnehmen können **Verbraucher**, aber insbesondere auch **Unternehmer**.
- Die **Vermittlung** kann der **VSV** - aus Grundes des Statutes - nur an **außerordentliche Mitglieder des VSV** vornehmen. (*Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr für Verbraucher 30 Euro, für EPUs 60 Euro und für KMUs 100 Euro.*)
- Der **Einstieg in die Aktion** findet über www.klagen-ohne-risiko.at statt. Sie müssen **Personen- und Fahrzeugdaten in einen Onlinefragebogen** eingeben.
In der Folge sendet der VSV die Vertragsunterlagen via Mail und ersucht um Unterzeichnung und Retournierung zusammen mit Scanns vom Kaufvertrag, vom Typenschein und einem Foto des aktuellen KM-Standes. Der Vertrauensanwalt des VSV - [Dr. Alexander Klauser](#) - checkt die Daten und Unterlagen und leitet die Fälle an seine deutschen Kollegen und an den Prozessfinanzierer weiter. Und dann geht es los und der VSV informiert über den Fortgang der Verfahren.

Ich mach mit

Musterfeststellungsklage

Der nächste **Verhandlungstermin** in der **Musterfeststellungsklage** des **vzbv** gegen **VW** findet am **Montag 18.11.2019, 10.00** in der **Stadthalle von Braunschweig** statt. Der **VSV** wird vor Ort sein und berichten.

Der [Chef des vzbv](#) appelliert an **VW**, endlich an **Vergleichsverhandlungen** zu denken.



Neue Hoffnung für Fremdwährungskreditnehmer



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat unlängst wieder (wie schon mehrmals davor) entschieden, dass eine **intransparente Klausel** in einem Fremdwährungskredit gesetzwidrig und nichtig ist.

Da die **Klauseln um die Fremdwährung und die Rückzahlung der endfälligen Kredite** auch in Österreich zum Teil unklar formuliert sind, wäre das auch in Österreich zu prüfen. Die Konsequenz könnte sein, dass mit **Wegfall der - zentralen - Klausel der gesamte Vertrag wegfällt**. Das wieder hätte zur Konsequenz, dass Kreditnehmer nur das zurückzahlen müssten, was sie sich bei der Bank ausgeliehen haben. Wenn die Ausleihe auf Euro lautet, dann müssten die Kreditnehmer auch nur Euro zurückzahlen und das **Wechselkursrisiko (verschärft durch die Endfälligkeit der Kredite)** würde die Bank treffen. Anders als bei Ansprüchen auf Schadenersatz (Verjährung 3 Jahre) wären diese Konsequenzen **nicht verjährt**.

In der **Sendung Help** gab Rechtsanwalt **Dr. Sebastian Schumacher** daher den Tipp, sich vor einer Rückzahlung eines Fremdwährungskredites bei einem versierten Anwalt oder beim **Verein für Konsumenteninformation (VKI)** zu informieren.

Insolvenz von Thomas Cook

In Österreich sind die Verhältnisse ziemlich klar. Die **Thomas Cook Austria AG** ist seit **26.9.2019 insolvent** und es wird **kein Fortbetrieb** stattfinden. Daher sind letztlich sämtliche gebuchte und bezahlte Reisen abgesagt worden.



Wer eine **Pauschalreise** (Kombination aus zwei Reiseleistungen, zB Flug und Hotel) oder verbundene Reiseleistungen (Getrennt, aber in einem Reisebüro oder auf einer Onlineplattform mit Weiterleitung der Personendaten) bei Thomas Cook Austria AG (Marke: Neckermann) gebucht und nicht angetreten hat bzw Aufwendungen für die Rückreise aus dem gebuchten Urlaub hat, sollte seine **Forderungen bis 17.11.2019 anmelden** bei:

Per E-Mail: thomascook.at@allianz.com

Per Post:

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich

Service Center, Stichwort: „Thomas Cook“

Pottendorfer Straße 23-25

1120 Wien

[Musterbriefe zur Anmeldung](#)

Bitte beachten Sie, dass eine Auskunft über den Auszahlungsbetrag frühestens nach dem Ablauf der 8 Wochen-Frist, voraussichtlich bis Ende des Jahres, erfolgen kann. Der Abwickler wird Betroffene schriftlich benachrichtigen.

Wer **nur touristische Einzelleistungen** gebucht hat, unterliegt nicht dem Insolvenzschutz der Pauschalreiserichtlinie. Diese Personen können Forderungen nur im Insolvenzverfahren anmelden, wobei man beachten möge, dass eine Forderungsanmeldung 23 Euro Gerichtsgebühren kostet und man nur mit einer geringen Quote (zB 10% der Forderung) rechnen kann.

Die **Anmeldung** ist an das Handelsgericht Wien (1030 Wien, Marxergasse 1a) zu richten. Hier findet man die entsprechenden Formulare. Anmeldung bis zum 2.12.2019. Die Aktenzahl lautet: 28 S 112/19b.

In **Deutschland/Schweiz** wurde über die Thomas Cook GmbH und die Thomas Cook Touristik GmbH die "Verwaltung des Vermögens" angeordnet. Der Insolvenzverwalter bemüht sich dzt noch um einen Fortbetrieb der Gesellschaften. Auch über die Thomas Cook International AG mit Sitz in Pfäffikon in der Schweiz wurde der Konkurs eröffnet.

Der reguläre Geschäftsbetrieb musste eingestellt und jeglicher Verkauf von Reisen aus dem Portfolio der Thomas Cook-Veranstalter gestoppt werden. Dies betrifft die Marken Thomas Cook Signature, Thomas Cook Signature Finest Selection, Neckermann Reisen, Bucher Reisen, Öger Tours und Air Marinsowie Thomas Cook International.

Gebuchte und bezahlte Reisen der genannten Veranstaltermarken mit **Abreisen bis einschließlich 31.12.2019 wurden endgültig abgesagt**.

Für Reisen mit Reiseantrittsdatum ab dem 01.01.2020 wird die weitere Vorgehensweise noch geprüft. Wir empfehlen auch solchen Reisenden Ansprüche aus der Insolvenzabsicherung fristgerecht zur Vorsicht geltend zu machen.

Wer eine **Pauschalreise** (Kombination aus zwei Reiseleistungen, zB Flug und Hotel) oder verbundene Reiseleistungen (Getrennt, aber in einem Reisebüro oder auf einer Onlineplattform mit Weiterleitung der Personendaten) bei einer der Marken von Thomas Cook gebucht und nicht angetreten hat bzw Aufwendungen für die Rückreise aus dem gebuchten Urlaub hat, sollte seine umgehend Forderungen über das Web-Formular der

KAERA Aktiengesellschaft

Industriestr. 4-6, 61440 Oberursel

Tel. 06172 - 99 76 11 23

thomascook@kaera-ag.de

www.kaera-ag.de

einreichen.

Übersteigen die in einem Geschäftsjahr (01.11. - 31.10.) von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach dem Gesetz zu erstattenden Beträge den Höchstbetrag von 110.000.000 €, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere § 651 r Abs. 1, 3 BGB) in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Es ist daher zu erwarten, dass Sie von der **Versicherung nicht zur Gänze entschädigt** werden.

Der VSV geht davon aus, dass die gesetzliche Deckelung gegen die Pauschalreiserrichtlinie verstößt und daher gegen Deutschland **Staatshaftungsansprüche** geltend gemacht werden können. Dazu müssen Sie aber einmal abwarten, wieviel Sie tatsächlich ausbezahlt bekommen. Dann können Sie (wenn Sie Deckung einer Rechtsschutzversicherung haben) individuell klagen. Sollte dem nicht so sein, können Sie sich einer von Prozessfinanzierern gedeckten **Sammelklage (Einziehungsklage)** anschließen. Der VSV wird versuchen, eine solche Klage für deutschsprachige Konsumenten zu organisieren.

Impressum: Verbraucherschutzverein (VSV) / Obmann: Dr. Peter Kolba / 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10 / www.verbraucherschutzverein.at / office@verbraucherschutzverein.at

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)